

1374 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Stippel und Mag. Haupt haben im Zuge der Beratungen über die Regierungsvorlage 1238 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) geändert wird in der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 29. Mai 1990 einen Antrag gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird, eingebracht.

Als Begründung wurde angegeben:

Durch die UOG-Novelle 1987 und das AOG wurde ein wesentlicher Schritt zu privatwirtschaftlichem Denken an den Universitäten und der Akademie der bildenden Künste sowie in analoger Anwendung an den Kunsthochschulen gesetzt, wobei der Gesetzgeber bewußt den Begriff des ordentlichen Kaufmannes für die Gebarung der teilrechtsfähigen Einrichtungen eingeführt hat. Es ist darauf hinzuweisen, daß das UOG 1975 für diesen Bereich noch die Anwendung der Vorschriften über das Rechnungswesen des Bundes vorsah und diese Bestimmungen im Jahr 1987 durch die Verpflichtung ersetzt wurde, nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Bei der Durchführung der UOG-Novelle 1987 kam es wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Frage der Geltung des BHG auch für die Betriebsführung teilrechtsfähiger Universitätseinrichtungen. Gestützt auf die Genesis

der Bestimmungen über die Privatrechtsfähigkeit vertrat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Auffassung, daß das BHG nicht anzuwenden sei. Dieser Auffassung konnte sich das Bundesministerium für Finanzen nicht anschließen mit der Begründung, daß das BHG keine Ausnahmebestimmungen für teilrechtsfähige Einrichtungen vorsähe, sondern vielmehr sinngemäß auch für die Gebarung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Geltung habe.

In Fortführung der Intention des Gesetzgebers von 1987, den Universitäten durch Einführung privatwirtschaftlicher Gestionen und durch die Beschaffung und eigenständige Verwaltung privater Mittel im Lehr- aber vor allem im Forschungsreich noch bessere Arbeitsbedingungen zu verschaffen, vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß das BHG auf die Gebarung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit nicht anzuwenden ist. Dem soll durch eine Novelle des BHG Rechnung getragen werden, in der klargestellt wird, daß auf teilrechtsfähige Einrichtungen nach dem UOG, dem AOG und dem Kunsthochschul-Organisationsgesetz die Bestimmungen des BHG nicht anzuwenden sind und auch keine Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisungen gemäß § 35 Z 6 BHG durch den Bundesminister für Finanzen besteht.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Antrag einstimmig angenommen. Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dr. Oskar Mayer gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 05 29

Dr. Oskar Mayer

Berichterstatter

Dr. Blenk

Obmann

/

Bundesgesetz mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 619/1989, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind die Organe jener Einrichtungen, die nach den Bestimmungen des UOG, des

AOG und des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit tätig werden.“

2. Dem § 35 Z 6 wird folgender Halbsatz angefügt:

„ausgenommen sind jene Einrichtungen, die nach den Bestimmungen des UOG, des AOG und des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit tätig werden.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.